

Kolloquium zum Europarecht

„Aufbauschema“ 1: Vertragsverletzungsverfahren

A. Zulässigkeit

I. Bestehen der *europäischen Gerichtsbarkeit* (Art. 226 f. EGV [ex-Art. 169 f.]

Nationale Verfahren, in welchen gemeinschaftsrechtswidrige Normen aufgehoben oder für nicht anwendbar erklärt werden können, schließen das Vertragsverletzungsverfahren nicht aus.

II. *Sachliche Zuständigkeit* (Art. 225 EGV i.d.F.v. Nizza)

Keine Zuständigkeit des *EuG*

III. *Klageberechtigung*

1. *Kommission* (Art. 226 EGV [ex-Art. 169])
2. *Mitgliedstaat* (Art. 227 EGV [ex-Art. 170]) – in der Praxis sehr selten).

IV. *Klagebefugnis* (Art. 226 f. EGV [ex-Art. 169 f.]

Überzeugung von Vertragsverletzung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (nicht ausreichend: bloße Vermutungen oder Zweifel – nicht erforderlich: subjektives Interesse oder spezifisches Betroffensein der Kommission).

V. *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens*

1. *Entbehrlichkeit* des Vorverfahrens (Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 [ex-Art. 93]; 95 Abs. 9 [ex-Art. 100a]; 298 Abs. 2 EGV [ex-Art. 225])
Problem: - Wahlrecht der Kommission zwischen normalem VVV und Sonderverfahren? (+).
2. *Kommission* (Art. 226 EGV [ex-Art. 169])
 - a) Mahnschreiben
 - aa) *schriftliche* Mitteilung, dass ein VVV eingeleitet worden ist und welche Rügen im nachfolgenden Gerichtsverfahren ggf. erhoben werden, und zwar unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen
 - bb) Setzung einer *angemessenen Frist* zur Äußerung des MS (i.d.R. 2 Monate)
 - cc) richtiger *Adressat*: Regierung des MS (über Ständige Vertretung)
Probleme: - Äußerungspflicht des MS? (i.E. -, aber *Mitwirkungspflicht* [Einlassungsermessen] zur Vermeidung prozessualer Nachteile)
 - Anfechtung im Wege der Nichtigkeitsklage? (-, *nicht justiziableler Rechtsakt*)
 - b) *Mit Gründen versehene Stellungnahme* (= formalisierte Zusammenfassung des bisherigen Sach- und Streitstandes), die klar erkennen lässt,
 - aa) gegen *welche Vorschriften* verstoßen worden sein soll,
 - bb) *welches Verhalten* den behaupteten Vertragsverstoß begründet und
 - cc) *welche Erwägungen* dazu geführt haben, eine Vertragsverletzung anzunehmen.
 - dd) *Identität des Streitgegenstandes* (Kongruenz und Korrespondenz zum Mahnschreiben, d.h. keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte);
 - ee) Setzung einer *angemessenen Frist* zur Äußerung des MS (i.d.R. 2 Monate)
Probleme: - Angabe der *Mittel zur Behebung* des Vertragsverstoßes? (-);
 - *Kollegialprinzip*;
 - Anfechtung im Wege der Nichtigkeitsklage? (-, *nicht justiziableler Rechtsakt*)
 - *Pflicht zur Verfahrenseinleitung*? (-, Ermessen [str.]);
 - Ersetzung zu kurzer Frist durch den *EuGH*? (-, Unzulässigkeit der Klage).
3. *Mitgliedstaat* (Art. 227 EGV [ex-Art. 170])
 Befassung der Kommission mit der Sache:
 - a) *Antrag* bei der Kommission (keine verbindlichen Formvorschriften, empfehlenswert: wie A.V.2.a)aa))
 - b) (kontradiktorisches) *Anhörungsverfahren* der MS vor der Kommission
 - c) *Mit Gründen versehene Stellungnahme* oder *Ablauf der Dreimonatsfrist* nach Stellung eines Antrags
Problem: - Fristverlängerung durch Kommission und Stillhaltepflicht des MS? (-, ggf. aber Verletzung des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue aus Art. 10 EGV [ex-Art. 5])

VI. Ordnungsgemäße Form der Klageerhebung

1. *schriftlich* beim *EuGH*, Unterzeichnung durch Bevollmächtigten, Rubrum, kurze Darstellung der Klagegründe und (Feststellungs-) Antrag, ggf. Bezeichnung der Beweismittel
Problem: - Verweis auf Mahnschreiben oder mit Gründen versehene Stellungnahme? (-).
2. *Identität des Streitgegenstandes* (Kongruenz und Korrespondenz mit Vorverfahren, aber Fallenlassen von Rügen zulässig, d.h. der *EuGH* entscheidet nur über die in der Klageschrift enthaltenen Rügen)
Problem: - Abgrenzung zwischen zulässiger Ergänzung und Vertiefung der Begründung und neuen Rügen (neues VVV);
- Änderung der gerügten msl. Rechtsvorschriften (+, bei unverändertem Regelungsgehalt).

VII. Klagefrist

Keine, aber *Verwirkung* möglich (nach Treu und Glauben, Zurückhaltung des *EuGH* [Klageerhebung selbst nach sechs Jahren noch möglich]).

VIII. Klagegegner

Mitgliedstaat, dem die Vertragsverletzung durch Kommission oder anderen MS vorgeworfen wird (Gesamtstaat als Völkerrechtssubjekt, vertreten durch die jeweilige Regierung als Organ; nicht: Urheber der Vertragsverletzung im konkreten Staatsaufbau, z.B. Bundesland [sog. *Grundsatz der Landesblindheit* des Gemeinschaftsrecht] – Problem innerstaatliche Folgen insbesondere bei Zwangsgeldern oder Pauschalbeträgen nach *Art. 228 EGV [ex-Art. 171]*: Frage des innerstaatlichen Rechts oder auch des *Grundsatzes der Gemeinschaftstreue* [*Art. 10 EGV {ex-Art. 5}*: str. [*Art. 104 a Abs. 5 Satz 1 GG {analog}*], *Grundsatz der Bundestreue*, *öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch*, *GoA*, *Drittchadensliquidation*): i.E. -).

IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

liegt i.d.R. vor, solange die gerügte Vertragsverletzung ganz oder teilweise fortbesteht, auch wenn aufgrund vollendeter Tatsachen Wiederherstellung eines gemeinschaftskonformen Zustandes nicht mehr möglich ist (Problem: abgeschlossene Vergabeverfahren und Grundsatz *pacta sunt servanda*). Nach neuerer *EuGH*-Rspr. entscheidet allein die Situation bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist. Danach erfolgte Handlungen des MS beseitigen das Rechtsschutzbedürfnis nicht (mehr).

B. Begründetheit

Die Klage auf Feststellung einer Vertragsverletzung ist begründet, wenn die vom Kläger (Kommission oder Mitgliedstaat) behaupteten Tatsachen einen Vertragsverstoß ergeben, welcher dem beklagten Mitgliedstaat zurechenbar ist.

I. Verhalten des Mitgliedstaats

Probleme: - weiter Begriff des Mitgliedstaats (Bundesländer, Kommunen, Gerichte [str.], öffentliche Unternehmen, Nichteinschreiten gegen Private [Schutzpflicht]);
- Handeln und Unterlassen.

II. Vertragsverletzung

Primär- und Sekundärrecht.

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonderes Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

Literatur:

H.-W. Rengeling/A. Middeke/M. Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 2003;
C. Koenig/M. Pechstein/C. Sander (unter Mitarbeit v. C. Busch u. P. Kubicki), EU-, EG-Prozeßrecht: mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten, 2. Aufl., Tübingen 2002.

Case law:

Laufende Übersichten unter „<http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#EuGH>“ sowie „<http://www.dvbl.de/servlet/PB/menu/1098976/index.html>“.